

Fachsymposium „Stadtgrün“
10. - 11. Juli 2013 in Berlin-Dahlem

Pflanzenschutz und Stadtgrün - Rechtliche Aspekte - Fachliche Konsequenzen

Dr. Wolfgang Zornbach,
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bonn



Pflanzenschutz und Stadtgrün

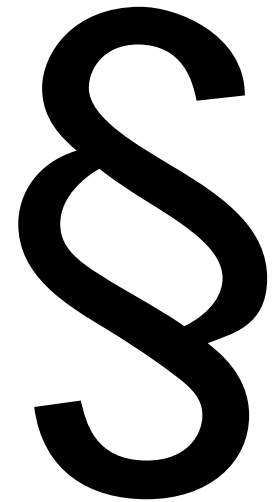
- Rechtliche Aspekte -
- Fachliche Konsequenzen -

Dr. Wolfgang Zornbach

11. Juli 2013, Berlin-Dahlem

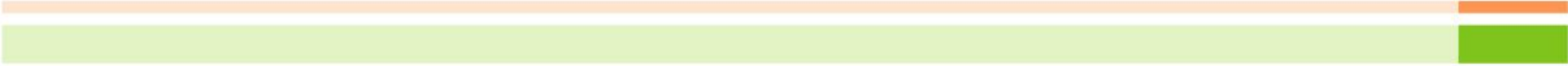
Pflanzenschutzrecht

- EU-Pflanzenschutzrecht
- Pflanzenschutzgesetz
- Sachkundeverordnung
- Pflanzenschutzgeräteverordnung



Das Pflanzenschutzpaket

- **Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden**
- **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln**
- **Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden**
- **Verordnung (EG) 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden**



**Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates über einen
Aktionsrahmen der Gemeinschaft für eine
nachhaltige Verwendung von Pestiziden

(Pflanzenschutz - Rahmenrichtlinie)**

Pflanzenschutz - Rahmenrichtlinie

Artikel 4 - Nationale Aktionspläne

Artikel 5 - Sachkunde

Artikel 8 - Pflanzenschutzgeräte

Artikel 14 - Integrierter Pflanzenschutz

Artikel 12 - Besondere Gebiete

Grundanforderungen

Pflanzenschutz - Rahmenrichtlinie

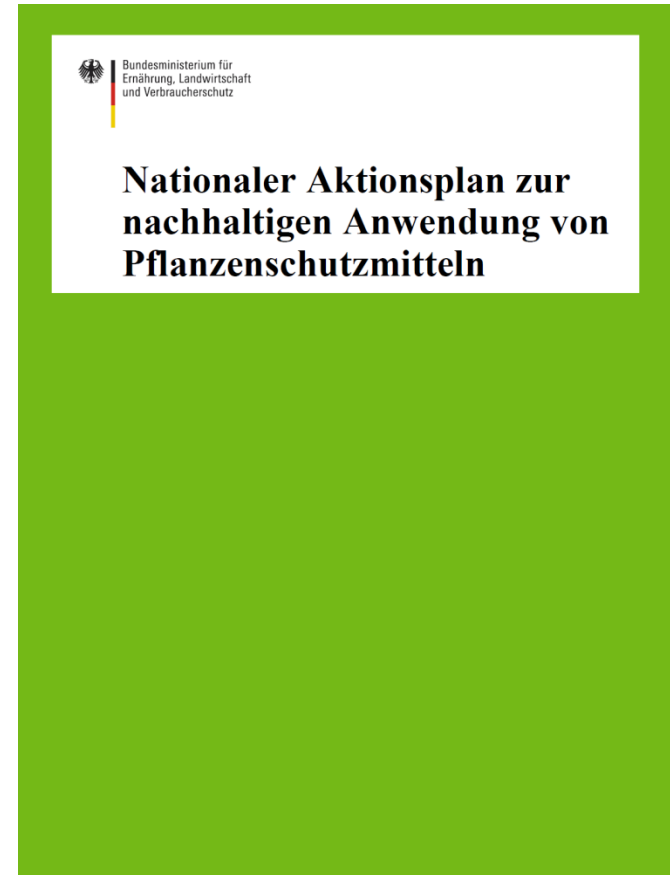
Artikel 4

Nationale Aktionspläne

Beschluss des

Bundeskabinetts vom

10. April 2013



www.bmelv.de

Grundanforderungen des Pflanzenschutzrechts

1. Sachkundiger Anwender

(Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013)

- Fort- oder Weiterbildungen alle drei Jahre

2. Geprüftes Pflanzenschutzgerät

(Pflanzenschutzgeräteverordnung vom 27. Juni 2013)

- Geräteprüfung alle drei Jahre (bis auf tragbare Geräte)

3. Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz (einschl. integrierter Pflanzenschutz)

- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
- Aufzeichnungspflicht (nach VO (EG) Nr. 1107/2009 und § 11 PflSchG)
- Zugelassenes Pflanzenschutzmittel

Grundanforderungen des Pflanzenschutzrechts

Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

1. Die **Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen** sollte neben anderen Optionen insbesondere wie folgt erreicht oder unterstützt werden:
 - Fruchtfolge;
 - Anwendung **geeigneter Kultivierungsverfahren** (z. B. Unkrautbekämpfung im abgesetzten Saatbett vor der Saat / Pflanzung, Aussaattermine und -dichte, Untersaat, konservierende Bodenbearbeitung, Schnitt und Direktsaat);
 - gegebenenfalls Verwendung **resistenter/toleranter Sorten** und von Standardsaat- und pflanzgut/zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;
 - Anwendung **ausgewogener Dünge-, Kalkungs- und Bewässerungs-/ Drainageverfahren**;
 - Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen durch **Hygienemaßnahmen** (z. B. durch regelmäßiges Reinigen der Maschinen und Geräte);
 - **Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen**, z. B. durch geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen oder die Nutzung ökologischer Infrastrukturen innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen.

Grundanforderungen des Pflanzenschutzes

Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

2. Die **Schadorganismen** müssen mit geeigneten Methoden und Instrumenten, sofern solche zur Verfügung stehen, überwacht werden. ...
3. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung muss der berufliche Verwender **entscheiden, ob und wann er Pflanzenschutzmaßnahmen anwenden** will.
4. Nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden ist der **Vorzug vor chemischen Methoden** zu geben, wenn sich mit ihnen ein zufriedenstellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt.

Grundanforderungen des Pflanzenschutzrechts

Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

5. Die eingesetzten Pflanzenschutzmittel müssen soweit **zielartenspezifisch** wie möglich sein und die **geringsten Nebenwirkungen** auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt haben.
6. Der berufliche Verwender sollte die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andere Bekämpfungsmethoden auf das **notwendige Maß** begrenzen ...
7. ... verfügbare **Resistenzvermeidungsstrategien** anzuwenden, ...
8. Der berufliche Verwender muss auf der Grundlage der **Aufzeichnungen** über **Pflanzenschutzmittelanwendungen** und der Überwachung von Schadorganismen den **Erfolg** der angewandten Pflanzenschutzmaßnahmen **überprüfen**.

Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

Sektorspezifische Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz

für eine erfolgreiche
effiziente und vitale
Stadtbe­grünung im
öffentlichen Grün



Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie

Verringerung der
**Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln**
bzw. der
damit verbundenen
Risiken in
bestimmten Gebieten



Pflanzenschutz - Rahmenrichtlinie

Bestimmte Gebiete

Die Mitgliedstaaten stellen unter angemessener Berücksichtigung

- der Anforderungen an die **notwendige Hygiene**,
- der Anforderungen an die **öffentliche Gesundheit**,
- der **biologischen Vielfalt** oder
- der **Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen**

sicher, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten so weit wie möglich **reduziert** oder **verboten** wird.

Pflanzenschutz - Rahmenrichtlinie

Bestimmte Gebiete

Es sind geeignete **Risikomanagementmaßnahmen** zu treffen und

der Verwendung von

- **Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko** sowie
- **biologischen Bekämpfungsmaßnahmen**

ist der Vorzug zu geben.

Pflanzenschutz – Rahmenrichtlinie

Bestimmte Gebiete

Diese bestimmten Gebiete sind:

- Gebiete, die von der **Allgemeinheit** oder
- von **gefährdeten Personengruppen** genutzt werden, wie
 - **öffentliche Parks und Gärten,**
 - **Sportplätze,**
 - **Schulgelände,**
 - **Kinderspielplätze,**
 - Gebiete in unmittelbarer Nähe von **Einrichtungen des Gesundheitswesens.**

Pflanzenschutz – Rahmenrichtlinie

Bestimmte Gebiete

Gefährdete Personengruppen

Verordnung (EG) 1107/2009, Artikel 3, Nr. 14:

Personen, die bei der Bewertung akuter und chronischer Gesundheitsauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln besonders zu berücksichtigen sind. Dazu zählen **schwangere und stillende Frauen, Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder, ältere Menschen, sowie Arbeitnehmer und Anrainer, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pflanzenschutzmittelbelastung ausgesetzt sind.**

Die Pflanzenschutz – Rahmenrichtlinie

wurde mit dem
Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012

in nationales Recht umgesetzt.

Pflanzenschutzgesetz

vom 6. Februar 2012

§ 17

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 darf auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als **Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko** ... zugelassen ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die **Eignung** für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, **festgestellt** worden ist oder
3. das ... vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit **für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ... genehmigt** worden ist.

Pflanzenschutzgesetz

vom 6. Februar 2012

§ 17

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Friedhöfe,
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Pflanzenschutzgesetz

vom 6. Februar 2012

§ 17

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Die Genehmigung können außer dem Zulassungsinhaber beantragen:

1. derjenige, der **Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken** oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen **anwendet**,
2. **juristische Personen**, deren Mitglieder Personen nach Nummer 1 sind,
3. **amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen**, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft tätig sind oder
4. **Eigentümer oder Besitzer von Flächen** im Sinne des Absatzes 1.

Ist der Antragsteller nicht der Zulassungsinhaber, ist vor der Entscheidung über die Genehmigung der Zulassungsinhaber zu hören.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Zuständige Behörden

BVL

Genehmigung

Länder (Pflanzenschutzdienste)

Flächen, die für die Allgemeinheit
bestimmt sind

Kontrollen

Kategorien

- 1 Öffentliche Parks
(ohne Spiel- und Liegewiesen)
- 2 Funktionsflächen auf Golfplätzen
- 3 Friedhöfe
- 4 Öffentliche Gärten
- 5 Grünanlagen in öffentlich zugänglichen
Gebäuden
(Innenraum)
- 6 Sport- und Freizeitplätze
- 7 Schul- und Kindergartengelände
- 8 Spielplätze
- 9 Flächen in unmittelbarer Nähe von
Einrichtungen des Gesundheitswesens
- 10 Sonstiges

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

**Liste der genehmigten Anwendungen
auf der Internetseite des Bundesamtes für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

[http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/
Flaechen_Allgemeinheit.pdf;jsessionid=B52BBC0C119D2BC6C170E713
5D190BB9.1_cid322?_blob=publicationFile&v=14](http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/Flaechen_Allgemeinheit.pdf;jsessionid=B52BBC0C119D2BC6C170E7135D190BB9.1_cid322?_blob=publicationFile&v=14)

Und zum guten Schluss 😊

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, ist grundsätzlich VERBOTEN!!



Und zum guten Schluss 😊

Für Anwendungen (z. B. Glyphosat) auf Wegen, Plätzen und weiteren nicht gärtnerisch genutzten Flächen sind Genehmigungen der zuständigen Landesbehörden (Pflanzenschutzdienste) einzuholen!



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Konsequenzen für die Praxis

1. Es ist auf konsequente Einhaltung des Pflanzenschutzrechts zu achten (Haftung?!).
2. Anlagen und Pflanzungen möglichst so gestalten, dass chemische Pflanzenschutzmaßnahmen nicht nötig sind.
Das spart auch Geld 😊
3. Beratung durch die jeweiligen Pflanzenschutzdienste in Anspruch nehmen.
4. Anwender von Pflanzenschutzmitteln regelmäßig fortbilden.



Ich danke für Ihre Geduld
und Aufmerksamkeit!!